

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Siemz-Niendorf
vom 15.10.2019

Top 12 Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

Die Finanzausschussmitglieder erläutern den übrigen Anwesenden ihre Beratungsergebnisse. Herr Dr. Sommerfeld geht dabei insbesondere auf die Feststellungen von Frau Klamt in Bezug auf die Thematik „Verwaltungsgebühr“ ein. Er berichtet, dass der Finanzausschuss das zuständige Fachamt bittet, folgende zwei Fragen zu beantworten:

1. Wie erklärt sich die Höhe der angesetzten Verwaltungsgebühr?
2. Warum wird diese Verwaltungsgebühr nicht bereits durch die Amtsumlage abgedeckt?

Die Gemeindevertretung macht deutlich, dass sie ebenso eine Klärung der Fragen wünscht.

Anmerkung der Verwaltung:

Zur Beantwortung der Fragen - siehe Anlage zum Protokoll.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
8 Ja-Stimmen

Anlage zum Tagesordnungspunkt 12

- **Höhe der Verwaltungsgebühr der Gemeinde Siemz-Niendorf für das Jahr 2020**

Kalkulation der Personalkosten (Grundlage ist das KGSt*-Material – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2018/2019)

1 Mitarbeiter, Entgeltgruppe 5, Vollzeitstelle (40 Wochenstunden)

Personalkosten	48.300,00 €
Sachkosten	9.700,00 €
Gemeinkosten	9.660,00 €
Summe	67.660,00 €

Personalkosten:

Personalkosten lassen sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Stelleninhabers (z.B. Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe, Dienstaltersstufe/Leistungsstufe, Zulagen und dergleichen) auch individuell berechnen. Es ist jedoch deutlich einfacher und auch rechtssicherer, von Durchschnittswerten auszugehen, da diese personenunabhängig sind.

Für die Kalkulation der Verwaltungskosten für die WBV-Gebühren wurde von Durchschnittswerten Gebrauch gemacht.

Sachkosten Arbeitsplatz:

Die Ausstattung der Büroarbeitsplätze ist örtlich sehr unterschiedlich. Viele zusätzliche Kosten hängen darüber hinaus stark von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Aus dem Grund empfiehlt die KGSt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 Euro je Büroarbeitsplatz. Die Pauschale setzt sich unter anderem aus Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten sowie IT-Kosten zusammen.

Gemeinkosten:

Die Gemeinkosten setzen sich aus verwaltungsweiten und verwaltungsinternen Gemeinkosten zusammen.

verwaltungsweit: z. B. Prüfung Rechnungsprüfungsamt, arbeitssicherheitstechnischer Dienst

verwaltungsintern: z. B. Personalratstätigkeit, allgemeine Beschaffung, Sekretariat

Beispielberechnungen in Mitgliederverwaltungen der KGSt ergaben eine Streuung der Gemeinkosten von 10 % bis 40 % der Personalkosten. Bei Büroarbeitsplätzen ist von einem Gemeinkostenzuschlag von mindestens 20 % der Personalkosten auszugehen.

Gemeinkostenzuschlag: 20 % der Personalkosten entspricht 9.660,00 €

Gesamtforderungen der Wasser- und Bodenverbände

Es werden die Beitragsbücher des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine und des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste zur Berechnung herangezogen. Für die Beitragsfestsetzung wird die grundsteuerpflichtige Fläche der jeweiligen Gemeinde zu Grunde gelegt.

Die grundsteuerpflichtige Fläche für alle amtsangehörigen Gemeinden beträgt 25.334,6187 ha.

Die grundsteuerpflichtige Fläche der Gemeinde Siemz-Niendorf beträgt 2.432,8667 ha.

Ermittlung des prozentualen Verwaltungsaufwandes für alle Gemeinden

Die Gesamtkosten für den Personalkörper sind mit der Gesamtfläche ins Verhältnis zu setzen.

Berechnung: $\frac{67.660,00 \text{ €}}{25.334,6187 \text{ ha}}$

2,67 €/ha gerundet: **2,70 €/ha**

Berechnung der Verwaltungsgebühren für die Gemeinde Siemz-Niendorf

2,70 € x 2.432,8667 (grundsteuerpflichtige Fläche) = 6.568,74 €

• **Ermächtigung Verwaltungsgebühren zu erheben**

§ 3 Abs. 1 Satz 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) erlaubt neben der Umlage der Beiträge zum Unterhaltungsverband auch die Umlage der der Gemeinde bei der Umlegung entstandenen Verwaltungskosten auf die Eigentümer der Grundstücke.

Die Verwaltungskosten können nicht losgelöst von der umzulegenden Verbandslast erhoben werden (beispielsweise als fester Betrag je Gebührenbescheid oder als „Verwaltungskostenzuschlag je Flurstück“).

Werden nämlich die Kosten nach Kopfteilen umgelegt, hat dies bei kleinen (Bau-)Grundstücken die Folge, dass der Verwaltungskostenanteil in der Gebühr ein Vielfaches des eigentlich erhobenen Umlageanteils betragen kann. Die Erhebung der Umlage tritt damit beinahe völlig hinter die Erhebung der mit der Erhebung der Umlage verbundenen Verwaltungskosten zurück.

Der o. g. legitime gesetzgeberische Zweck wird dabei verfehlt.

Exkurs:

Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes sind laut § 2 Wasserverbandsgesetz (WVG):

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Gemäß § 28 Abs. 1 WVG sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Den Verbandsmitgliedern (z. B. Gemeinde Siemz-Niendorf) ist es erlaubt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer umzulegen.

Mit dieser Gebühr korrespondiert ein „Vorteil“ für den Eigentümer. Dieser liegt darin, dass den Eigentümern der Flächen, die im Verbandsgebiet der Grundsteuer unterliegen, eine ihnen selbst aufzuerlegende Unterhaltungspflicht abgenommen wird, wenn die Gemeinde Mitglied des Unterhaltungsverbandes ist.

*KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

- **Abdeckung der Verwaltungsgebühr durch Amtsumlage**

Die Amtsumlage stellt einen Aufwand für die Gemeinde dar. Die Gemeinde zahlt diese an das Amt, da das Amt Verwaltungstätigkeiten für die Gemeinde ausübt (Aufwandszahlung aufgrund direkter Gegenleistung).

Der Wasser- und Bodenverband erhebt Beiträge von, dem Verband angeschlossenen, Gemeinden. Auch diese stellen für die Gemeinde einen Aufwand dar, welchen sie an den Wasser- und Bodenverband zahlen. Die Aufgaben des WBV wurden zuvor bereits erläutert. Die Gemeinde ist bestrebt möglichst wirtschaftlich zu handeln und somit den Aufwendungen entsprechend Erträge entgegenzusetzen zu können.

Bei der Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband hat die Gemeinde Forderungen gegenüber den Grundstückseigentümern, welche eine Einnahme/Ertrag darstellen. Hier legt also die Gemeinde die Belastung um auf die Eigentümer. Dieser Vorgang ist mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden.

Die im Gebührensatz Wasser- und Bodenverband enthaltenen Verwaltungskosten werden gemeinsam mit der Gebühr für den Wasser- und Bodenverband im Haushalt der Gemeinde Siemz-Niendorf vereinnahmt und stellen insofern eine Mehreinnahme dar, da die Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband nur die Gebühren (Beiträge) überweist.

Die Personalkosten für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde über die Amtsumlage getragen; die Mehreinnahmen aus den Verwaltungsgebühren entlasten den Gemeindehaushalt.